

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Verwendung, Aufbewahrung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln sowie Beratung über Pflanzenschutz

- § 3 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 4 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
- § 5 Aufbewahrung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln
- § 6 Persönliche Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über Pflanzenschutz
- § 7 Durchführung und Inhalte der Ausbildungs- und Fortbildungskurse
- § 8 Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Eignungsnachweisen
- § 9 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit
- § 10 Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

3. Abschnitt

Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- § 11 Inhalte des Aktionsplans
- § 12 Überprüfung des Aktionsplans
- § 13 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Aktionsplans und dessen Änderungen

4. Abschnitt

Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- § 14 Überwachung
- § 15 Besondere Überwachungsorgane
- § 16 Pflichten der Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln
- § 17 Befugnisse und Pflichten der Organe
- § 18 Entnahme und Untersuchung von Proben
- § 19 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 20 Behörden
- § 21 Verordnungen der Landesregierung
- § 22 Verwendung und Übermittlung von Daten
- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- § 25 Berichtspflichten
- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 28 Umsetzungshinweis
- § 29 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen dazu

- Anlage Inhalte der Aus- und Fortbildungskurse

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. der Berücksichtigung und Förderung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des Vorsorgeprinzips bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
3. der Förderung der Entwicklung und Anwendung alternativer Methoden, Verfahren oder nicht-chemischer Methoden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

(2) Das Chemikaliengesetz 1996, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz sowie die Vorschriften des Arbeit- und Dienstnehmerschutzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

1. auf Flächen, auf die das Forstgesetz 1975 Anwendung findet, es sei denn, diese Flächen grenzen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen an und die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihnen ist im Interesse des Pflanzenschutzes geboten;
2. zum Schutz vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Berater oder Beraterin: jede Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder einer gewerblichen Dienstleistung Beratung über Pflanzenschutz und die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbstständige und öffentliche Beratungsdienste;
2. beruflicher Verwender oder berufliche Verwenderin: jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwender/innen, Techniker/innen, Arbeitgeber/innen sowie Selbstständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten mit oder ohne Erwerbsabsicht durchgeführt werden;

3. Grundwasser: das gesamte unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
4. gute Pflanzenschutzpraxis: eine Praxis bei der Behandlung bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse mit Pflanzenschutzmitteln gemäß Art 3 Z 18 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009;
5. integrierter Pflanzenschutz: eine Praxis, die auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme abstellt und natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen fördert durch
 - a) die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und
 - b) die (Mit-)Anwendung von geeigneten Maßnahmen, welche
 - der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken,
 - die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden in einem wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Ausmaß sicherstellen und
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduzieren oder minimieren;
6. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
7. nicht-chemische Methoden: alternative Methoden zur Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung im Sinn des Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009;
8. Oberflächengewässer: alle an der Erdoberfläche stehenden oder zum überwiegenden Teil fließenden Gewässer, ausgenommen das Grundwasser;
9. Pflanzenschutzgeräte: alle Geräte, wie Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu- und Stäubegeräte, die speziell für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, einschließlich deren Zubehör, das für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte von wesentlicher Bedeutung ist, wie Düsen, Druckmesser, Siebe, Filter und Reinigungsvorrichtungen für den Tank;
10. Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinn des Art 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009;
11. Richtlinie 2009/128/EG: Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der im ABI Nr L 161 vom 29. Juni 2010 kundgemachten Berichtigung;
12. Sensible Gebiete:
 - a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinn des Art 3 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Schulgelände, Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen;
 - b) Gebiete, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften in Umsetzung eines der folgenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte als Schutzgebiete ausgewiesen sind:
 - aa) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG,

- 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009 ("Wasserrahmenrichtlinie");
- bb) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI Nr L 323 vom 3. Dezember 2008 ("Vogelschutz-Richtlinie");
- cc) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr 20 vom 26. Jänner 2010 ("Vogelschutz-Richtlinie" – kodifizierte Fassung);
- dd) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006 ("FFH-Richtlinie");
- c) vor kurzem behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind;
13. Verordnung (EG) Nr 1107/2009: Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABI Nr L 309 vom 24. November 2009;
14. Verwender oder Verwenderin: jede Person, die Pflanzenschutzmittel eigenhändig verwendet;
15. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung.

2. Abschnitt

Verwendung, Aufbewahrung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln sowie Beratung über Pflanzenschutz

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 3

(1) Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragene Produkte während der Dauer ihrer Zulassung oder Genehmigung und allfälliger anschließender Aufbrauchfristen gemäß Art 46 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 verwendet werden. Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl I Nr 60, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 86/2009 dürfen mit einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Kennzeichnung bis

längstens ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Frist für ihr Inverkehrbringen gemäß § 15 Abs 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 verwendet werden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß im Sinn des Art 55 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 verwendet werden.

(3) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine deutlich lesbare und unverwischbare Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen. Die Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln haben sich vor deren Anwendung vor allem über die gültigen Anwendungsbestimmungen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einschließlich allenfalls erforderlicher Schutz- und Sanierungsmaßnahmen bei Unfällen ausreichend Kenntnis zu verschaffen.

(4) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist darauf zu achten, dass Auswirkungen auf fremde Grundstücke und Kulturen sowie jedes unbeabsichtigte Austreten von Pflanzenschutzmitteln vor allem in den Boden, in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation vermieden werden. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nur dann zulässig, wenn wenigstens annähernd Windstille herrscht. Verbliebene Restmengen sind sicher zu lagern oder schadlos zu beseitigen (§ 5 Abs 3).

(5) Es dürfen nur solche Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, deren Beschaffenheit und Wartung eine sachgerechte Anwendung der Pflanzenschutzmittel gewährleistet. Pflanzenschutzgeräte müssen jedenfalls so beschaffen sein und so gewartet werden, dass beim ordnungsgemäßen Gebrauch

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet werden und
2. Pflanzenschutzmittel nur in dem für die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme erforderlichen Ausmaß ausgebracht werden können.

(6) Soweit erforderlich haben bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe, Schuhe udgl) zu tragen.

(7) Leergebinde, Handlungspackungen und Behältnisse von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräte sowie die Schutzausrüstung oder einzelne Teile davon dürfen für andere Zwecke nicht mehr verwendet werden.

(8) Sind durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf fremde Nachbargrundstücke oder Nutz-, Haus- oder jagdbare Tiere zu erwarten oder sind solche Auswirkungen schon eingetreten, haben die Verwender und Verwenderinnen der Pflanzenschutzmittel oder eine für die Verwendung verantwortliche Person unverzüglich die betroffenen Eigentümer/innen, Verfügungsberechtigten oder Jagdinhaber/innen zu verständigen.

(9) Bei Unfällen mit Pflanzenschutzmitteln sind unverzüglich alle notwendigen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere sind sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung ausgetretener Pflanzenschutzmittel zu treffen. Handelt es sich dabei um größere Mengen an Pflanzenschutzmitteln oder besteht die Gefahr einer umwelt-

gefährdenden Verunreinigung von Wasser oder Boden, ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

§ 4

(1) Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten.

(2) Die Landesregierung kann die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ausnahmsweise zulassen, wenn

1. es dazu keine praktikable Alternative gibt oder die Vorteile einer Ausbringung aus der Luft im Sinn geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gegenüber einer Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vom Boden aus eindeutig überwiegen;
2. die verwendeten Pflanzenschutzmittel ausdrücklich für die Ausbringung mit Luftfahrzeugen zugelassen sind;
3. der oder die ausbringende Person im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 ist und
4. das Luftfahrzeug mit Ausrüstungen ausgestattet ist, welche die beste verfügbare Technologie zur Verringerung der Abdrift darstellen.

(3) Anträge von beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen auf Erteilung einer Ausnahme gemäß Abs 2 haben zu enthalten:

1. einen Anwendungsplan, in dem jedenfalls der voraussichtliche Zeitpunkt der Anwendung, die dabei eingesetzten Pflanzenschutzmittel und deren voraussichtliche Menge anzugeben sind;
2. alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 erforderlichen Angaben.

(4) Bei der Erteilung einer Ausnahme gemäß Abs 2 hat die Landesregierung die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt sowie die zur rechtzeitigen Information und Warnung der Betroffenen, insbesondere von Nachbarn und Nachbarinnen und anwesenden Personen, erforderlichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben. Die §§ 3 und 5 sind auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Landesregierung hat geeignete Kontrollen der gemäß Abs 2 zugelassenen Maßnahmen durchzuführen und Aufzeichnungen über diese Maßnahmen unter Angabe der betroffenen Gebiete, des Datums und der Zeit der Ausbringung sowie der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen.

Aufbewahrung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

§ 5

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen und nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen aufbewahrt und gelagert werden. Ist dies nicht möglich, hat die Aufbewahrung und Lagerung gemeinsam mit einem Beipacktext in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zur Verwechslung der in ihnen enthaltenen Pflanzenschutzmittel mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln und Futtermitteln oder sonstigen Waren des täglichen Gebrauchs geben können. Diese Behältnisse sind ihrem wesentlichen Inhalt nach auf die gleiche Weise zu kennzeichnen wie die Handelspackungen. Ist eine vollständige Kennzeichnung nicht möglich, ist das Pflanzenschutzmittel schadlos zu beseitigen. Dies gilt auch für Restmengen.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich von Restmengen hat weiter so zu erfolgen, dass sie dem Zugriff unbefugter Personen, insbesondere von Kindern, entzogen sind.

(3) Pflanzenschutzmittel, auch Restmengen, sowie deren Verpackungen und Behältnisse sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden oder nicht mehr weiter verwendet werden dürfen, nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu entsorgen.

Persönliche Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die Beratung über Pflanzenschutz

§ 6

(1) Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres und Schwangere dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen von beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nur verwendet werden, wenn diese im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind.

(3) Als Berater oder Beraterinnen dürfen nur voll geschäftsfähige Personen, die im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind, tätig werden, soweit es sich nicht um die Beratung im Rahmen des Verkaufs und Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 handelt.

(4) Die Behörde hat auf Antrag Ausbildungsbescheinigungen auszustellen oder die Gültigkeit bereits ausgestellter Ausbildungsbescheinigungen zu verlängern, wenn die Antragsteller/innen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fachlich geeignet (Abs 5) und zuverlässig (Abs 6) sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung oder für die Verlängerung ihrer Gültigkeit nicht vor, ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(5) Als fachlich geeignet gilt, wer eine der folgenden Ausbildungen und, wenn die Ausbildung bereits mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen wurde, innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung eine der folgenden Fortbildungen erfolgreich abgeschlossen hat:

1. einen Aus- oder Fortbildungskurs gemäß § 7;
2. eine in einem anderen Bundesland in den dort geltenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geregelte Aus- oder Fortbildung zum Erwerb bzw zur Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Beratung über Pflanzenschutz;
3. eine mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 5 anerkannte Aus- oder Fortbildung;
4. eine auf Grund des Salzburger Berufsamerkenngsgesetzes (S.BAG) oder eine auf Grund der Bestimmungen eines anderen Bundeslandes zur Umsetzung der im § 28 Z 3 angeführten Richtlinie anerkannte Aus- oder Fortbildung mit der Erfüllung der allfälligen in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen.

(6) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf Erteilung einer Ausbildungsbescheinigung oder auf Verlängerung der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung

1. wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder sonstigen giftigen Stoffen rechtskräftig gerichtlich verurteilt oder
2. mehr als einmal wegen Übertretungen von pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften rechtskräftig verwaltungsbehördlich bestraft worden ist.

(7) Dem Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsbescheinigung oder auf Verlängerung der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung sind die für die Beurteilung der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit erforderlichen Nachweise anzuschließen. Sofern die Behörde nicht im Einzelfall die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder des entsprechenden Nachweises eines anderen Staates verlangt, genügt zum Nachweis der Zuverlässigkeit die schriftliche Erklärung, dass kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand gemäß Abs 6 vorliegt.

(8) Die Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung ist im Fall ihrer erstmaligen Ausstellung mit sechs Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung, zu befristen. Die Gültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung ist um weitere sechs Jahre zu verlängern, wenn vor Ablauf ihrer Gültigkeit darum angesucht wird.

(9) Die Ausbildungsbescheinigung ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
2. den Namen und das Geburtsdatum des Besitzers oder der Besitzerin;
3. das Ausstellungsdatum;
4. das Datum, an dem die Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung endet.

(10) Die Ausbildungsbescheinigung wird ungültig

1. mit Ablauf des Tages, an dem die Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung endet (Abs 9 Z 4) oder
2. wenn behördliche Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder Beschädigungen oder Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Gemäß Z 2 ungültig gewordene Ausbildungsbescheinigungen sind der Behörde zurückzustellen und im Fall der Verweigerung der freiwilligen Rückstellung von der Behörde mit Bescheid einzuziehen.

(11) Die Behörde hat eine Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung oder für die Verlängerung ihrer Gültigkeit nicht mehr vorliegen oder hervor-
kommt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung oder für die Verlängerung ihrer Gültigkeit schon anfänglich nicht vorgelegen sind.

(12) Die in anderen Bundesländern nach den dort geltenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ausgestellten gültigen Bescheinigungen gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind den Ausbildungsbescheinigungen gemäß Abs 4 im räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig. Weist eine derartige Bescheinigung nach den für ihre Ausstellung geltenden Bestimmungen kein Lichtbild des Besitzers oder der Besitzerin auf, hat der Besitzer bzw die Besitzerin der Bescheinigung bei der Ausübung jener Befugnisse, die nach diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen an den Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gebunden sind, einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Die Gleichwertigkeit der Bescheinigung endet, wenn für diese Umstände gemäß Abs 10 Z 1 oder 2 eintreten. Liegen Umstände gemäß Abs 11 vor, kann die Behörde dem Besitzer oder der Besitzerin der Bescheinigung die Ausübung jener Befugnisse, die nach diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen an den Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gebunden sind, mit Bescheid untersagen.

Durchführung und Inhalte der Ausbildungs- und Fortbildungskurse

§ 7

(1) Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat Aus- und Fortbildungskurse durchzuführen. In diesen Kursen sind die Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Anlage zu vermitteln bzw auf der Grundlage neuer fachlicher Erkenntnisse zu festigen und zu vertiefen. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg kann sich dabei auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg kann für die Durchführung der Aus- und Fortbildungskurse ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt verlangen.

Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Eignungsnachweisen

§ 8

Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im Herkunftsland die fachliche Eignung zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zur beruflichen Beratung über Pflanzenschutz begründen, findet das Salzburger Berufsankennungssetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen nach § 6 Abs 5 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung über Pflanzenschutz im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 9

Berufliche Verwender und Verwenderinnen sowie Berater und Beraterinnen, die nicht im Gebiet der Republik Österreich niedergelassen sind, dürfen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden oder als Berater bzw Beraterin beruflich tätig werden, wenn sie im Besitz einer von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ausgestellten gültigen Bescheinigung nach Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind. Weist diese Bescheinigung nach den für ihre Ausstellung geltenden Bestimmungen kein Lichtbild des Besitzers oder der Besitzerin auf, hat der Besitzer bzw die Besitzerin der Bescheinigung bei der Ausübung jener Befugnisse, die nach diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen an den Besitz einer gültigen Bescheinigung gebunden sind, einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen.

Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

§ 10

Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes einer Person, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit Pflanzenschutzmittel beruflich verwendet oder die Tätigkeiten eines Beraters oder einer Beraterin ausübt, nach den Bestimmungen des § 16 S.BAG zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

3. Abschnitt

Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Inhalte des Aktionsplans

§ 11

(1) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – im Folgenden als "Aktionsplan" bezeichnet – auszuarbeiten und dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(2) Im Aktionsplan sind festzulegen:

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen die Entwicklung, Einführung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes oder von alternativen Methoden oder Verfahren gefördert wird, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Diese Festlegungen können zu verschiedenen Themenbereichen wie dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, dem Schutz der Umwelt, dem Umgang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, dem Einsatz bestimmter Techniken sowie der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Anwendung bestimmter Techniken auf bestimmten Kulturpflanzen getroffen werden;
2. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn Alternativen dazu verfügbar sind. Dabei sind Pflanzenschutzmittel besonders zu berücksichtigen, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art 80 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unter Z 3.6 hinsichtlich der Auswirkungen des Wirkstoffes auf die menschliche Gesundheit, Z 3.7 hinsichtlich des Verbleibs und des Verhaltens des Wirkstoffes in der Umwelt und Z 3.8 hinsichtlich der Ökotoxikologie des Wirkstoffes festgelegten Kriterien nicht erfüllen;
3. vorläufige oder endgültige Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage der gemäß Z 2 festgelegten Indikatoren sowie die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Zeitpläne. Diese Festlegungen sind insbesondere dann zu treffen, wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, zur Erreichung der im § 1 festgelegten Ziele eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf
 - a) die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) bestimmte, in Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe oder

c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Kulturpflanzen, in bestimmten Gebieten oder durch besondere Verfahren herbeizuführen.

(3) Im Aktionsplan ist zu beschreiben, welche Maßnahmen zur Erreichung der im § 1 festgelegten Ziele bereits getroffen worden oder geplant sind im Hinblick auf

1. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, den Umgang mit Pflanzenschutzgeräten und deren Kontrolle,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
3. der Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen,
4. die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
5. die Verringerung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und
6. die Verringerung der Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel.

(4) Der Aktionsplan hat zu berücksichtigen:

1. andere Planungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder von bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
2. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen gemäß Abs 3;
3. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen im Land Salzburg;
4. die relevanten Interessengruppen, die zur Wahrnehmung der von den Auswirkungen gemäß Z 2 berührten Interessen berufen sind. Als solche gelten jedenfalls die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg und die Salzburger Umwelthanwaltschaft.

(5) Durch den Aktionsplan werden subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründet.

Überprüfung des Aktionsplans

§ 12

Die Landesregierung hat

1. den Aktionsplan in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Bedingungen gemäß § 11 Abs 4 Z 2 und 3 sowie der relevanten Interessengruppen gemäß § 11 Abs 4 Z 4 gegebenenfalls an die aktuellen Erfordernisse anzupassen;
2. jede Änderung des Aktionsplans unverzüglich dem Bundesminister oder Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Aktionsplans und dessen Änderungen

§ 13

(1) Der Entwurf des Aktionsplans und jede geplante Änderung des Aktionsplans ist bei der mit den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes befassten Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs 5 AVG) aufzulegen. Die Auflage der Entwürfe ist in der "Salzburger Landes-Zeitung" mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß Abs 3 kundzumachen. Zusätzlich sind die Entwürfe nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet auf der Homepage der mit den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes befassten Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zu veröffentlichen.

(2) Die Entwürfe sind der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer für Salzburg und der Salzburger Umwelthanwaltschaft bekannt zu geben.

(3) Jede natürliche oder juristische Person kann innerhalb von sechs Wochen ab der Kundmachung gemäß Abs 1 eine Stellungnahme an die Landesregierung zum Entwurf des Aktionsplans bzw zu dessen geplanter Änderung abgeben.

(4) Die Landesregierung hat bei der Erstellung des Aktionsplans bzw dessen Änderung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

4. Abschnitt

Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Überwachung

§ 14

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können zur Durchführung der Überwachung gemäß Abs 1 nach Maßgabe der dazu erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen und der notwendigen technischen Ausstattung (Labors etc) die gemäß § 6 des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes eingerichtete Pflanzenschutzstelle, anerkannte Pflanzenschutzeinrichtungen oder bestellte Pflanzenschutzorgane (§ 15) heranziehen.

Besondere Überwachungsorgane

§ 15

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Überwachungsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen und
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den Bereichen Landwirtschaft, Pflanzenbiologie und Chemie nachweisen können.

(3) Als Überwachungsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese über eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung verfügen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

(5) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Zweifel ziehen können.

(6) Die Landesregierung hat im Internet auf der Homepage der für die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ein aktuelles Verzeichnis der bestellten Pflanzenschutzorgane sowie der anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen zu veröffentlichen.

Pflichten der Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln

§ 16

Die Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet:

1. den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden, der Pflanzenschutzstelle und von anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen sowie den bestellten Pflanzenschutzorganen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben
 - a) das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen und Feststellungen zu ermöglichen;
 - b) alle erforderlichen Auskünfte, im Besonderen über die Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) alle erforderlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien, Spritztagebücher (§ 29 Abs 5), Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und Gebrauchsanweisungen von Pflanzenschutzmitteln vorzulegen;
 - d) alle erforderlichen Gegenstände, insbesondere Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, zugänglich zu machen;
 - e) jede sonstige Unterstützung zu gewähren;
2. die Entnahme von Proben, insbesondere von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Kultursubstraten, Wasser, Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten, sowie die Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen wie Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen, Werbematerialien, Spritztagebücher, Aufzeichnungen gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und Gebrauchsanweisungen von Pflanzenschutzmitteln und die Anfertigung von Abschriften oder Kopien davon durch die im § 17 Abs 1 angeführten Organe zu gestatten.

Befugnisse und Pflichten der Organe

§ 17

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden, der Pflanzenschutzstelle und von anerkannten Pflanzenschutzeinrichtungen sowie die bestellten Pflanzenschutzorgane sind im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen, von Untersuchungen, Nachforschungen und Feststellungen im jeweils unbedingt notwendigen Umfang

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln, zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen (§ 16 Z 2) Einsicht zu nehmen und davon Abschriften oder Kopien anzufertigen;

4. unentgeltlich Proben, insbesondere von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Kultursubstraten, Wasser, Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten zu entnehmen.

(2) Die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 1 kann auch mit Zwang durchgesetzt werden, wenn ihre Duldung verweigert wird.

(3) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Person eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung davon der Bezirksverwaltungsbehörde und der überprüften Person oder von ihr beauftragten Person auszuhändigen;
2. im Fall einer Probenentnahme der für die Untersuchung und Auswertung bestimmten Probe eine Ausfertigung der Niederschrift anzuschließen;
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

Entnahme und Untersuchung von Proben

§ 18

(1) Die Organe gemäß § 17 Abs 1 haben die erforderlichen Proben nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften des beprobten Materials und der Biologie zu entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist, soweit das ihrer Natur nach möglich ist und dadurch nicht ihre einwandfreie Untersuchung und Beurteilung vereitelt wird, in zwei, auf Verlangen der verfügungsberechtigten Person jedoch in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil der Probe ist als Material für die Untersuchung und Beurteilung zu verwenden, ein weiterer Teil ist von dem die Probe entnehmenden Organ zu verwahren. Wurde die Probe auf Verlangen der verfügungsberechtigten Person in drei Teile geteilt, ist der dritte Teil der verfügungsberechtigten Person als Gegenprobe zurückzulassen und von dieser ordnungsgemäß zu verwahren. Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, ist die Probe ohne vorherige Teilung zu untersuchen.

(3) Die Untersuchung ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften des beprobten Materials und der Biologie durchzuführen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 19

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass den Bestimmungen dieses Gesetzes, den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder behördlichen Anordnungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde der zuwiderhandelnden Person unabhängig von einer Bestrafung aufzutragen:

1. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes oder
2. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustandes, wenn die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht möglich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 1 auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch die sonst zu diesen Maßnahmen Verpflichteten durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Maßnahmen können die Pflanzenschutzstelle, eine anerkannte Pflanzenschutzeinrichtung oder ein bestelltes Pflanzenschutzorgan nach Maßgabe der dazu erforderlichen Erfahrungen, Kenntnisse, Qualifikationen und der technischen Ausstattung (Labors etc) betraut werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid anzuordnen.

(3) Kann ein Auftrag gemäß Abs 1 oder eine Anordnung gemäß Abs 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an die zuwiderhandelnde Person ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann er bzw sie auch an andere Personen ergehen, die für die zuwiderhandelnde Person tätig werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Behörden

§ 20

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist das nach deren Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg – im Folgenden kurz als Landwirtschaftskammer bezeichnet –, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(2) Die Landwirtschaftskammer wird für die von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten als Informationsstelle gemäß Art 21 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt.

(3) Die Stelle, die die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäß Art 28 Abs 2 der Richtlinie 2006/123/EG, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(4) Die gemäß diesem Gesetz der Landwirtschaftskammer zugewiesenen Angelegenheiten sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

Verordnungen der Landesregierung

§ 21

(1) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele,
- zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen, zum Schutz des Trink- oder Grundwassers (§ 2 Z 3) oder von Oberflächengewässern (§ 2 Z 8) oder zum Schutz der Umwelt oder der biologischen Vielfalt vor allem in sensiblen Gebieten (§ 2 Z 12),
- zur Durchführung der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes oder
- zur Umsetzung der im § 28 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich oder
- im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung, gelegen ist,

nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Diese können betreffen:

1. in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

- a) ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln, bestimmter Arten von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmter Wirkstoffe, Safener, Synergisten oder Beistoffe von Pflanzenschutzmitteln;
- b) ein Verbot oder eine zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung bestimmter Zubereitungs- oder Ausbringungsarten;
- c) die Anwendung von bestimmten Risikominderungsmaßnahmen, mit denen das Risiko einer Verschmutzung außerhalb der Anwendungsfläche etwa durch Abdrift, Drainage- oder Oberflächenabfluss verringert wird, wie die Einrichtung von Puffer- oder Schutzzonen;
- d) die Lagerung, Handhabung, Verdünnung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln vor ihrer Anwendung;
- e) die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln;
- f) die gemäß Art 67 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 zu führenden Aufzeichnungen;
- g) nähere Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen;

- h) Voraussetzungen, Art und Umfang der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch ausreichend eingeschulte und zuverlässige Personen zu Ausbildungszecken, zur Punktanwendung oder im Rahmen von einfachen Hilfstätigkeiten unter der Aufsicht des Besitzers oder der Besitzerin einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4, einer gleichwertigen Bescheinigung gemäß § 6 Abs 12 oder einer mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Bescheinigung;
2. in Bezug auf Pflanzenschutzgeräte unter Bedachtnahme auf die Art ihrer Verwendung und ihren Verwendungsumfang
 - a) die Wartung, Handhabung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten;
 - b) die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte;
 - c) die zeitlichen Abstände der Überprüfungen;
 - d) die Anforderungen an die Überprüfungen;
 - e) die Kennzeichnung von überprüften Pflanzenschutzgeräten, das Aussehen und die Beschaffenheit des Prüfbefundes sowie die Angaben, die in diesen aufzunehmen sind;
 - f) die Anerkennung von in anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten;
 3. die Erlangung und Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung durch berufliche Verwender und Verwenderinnen sowie Berater und Beraterinnen, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen zu Ausbildungs- oder Fortbildungskursen, den Inhalt, die Dauer und den Abschluss von Ausbildungs- oder Fortbildungskursen, den Umfang der einzelnen Gegenstände und das für die Teilnahme an einem Aus- oder Fortbildungskurs (§ 7 Abs 2) zu entrichtende Entgelt;
 4. das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung sowie weitere Angaben, die in diese aufzunehmen sind;
 5. die Anerkennung von bestimmten Kursen, Lehrgängen, Schulabschlüssen oder Studien, insbesondere auch solche aus anderen Mitgliedstaaten, als Aus- oder Fortbildungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung eines beruflichen Verwenders oder einer solchen Verwenderin von Pflanzenschutzmitteln oder eines Beraters oder einer Beraterin geeignet sind, wenn durch diese die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Anlage in ausreichendem Ausmaß erworben werden;
 6. die Gleichstellung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG mit den Ausbildungsbescheinigungen gemäß § 6 Abs 4.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Anlage an Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG durch Verordnung anzupassen.

(3) Betrifft eine Verordnung gemäß Abs 1 Z 1 ein sensibles Gebiet, hat die Landesregierung auf der Grundlage einschlägiger Risikobewertungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die notwendige Hygiene, die Gesundheit und die biologische Vielfalt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soweit wie möglich einzuschränken, die bevorzugte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinn der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 und den Einsatz von biologischen Methoden für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung anzustreben und geeignete Risikomanagementmaßnahmen festzulegen.

Verwendung und Übermittlung von Daten

§ 22

(1) Die Landesregierung und die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen personenbezogene Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihnen von Behörden des Bundes, anderer Bundesländer, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaaten oder der Agrarmarkt Austria mitgeteilt worden sind, automationsunterstützt verarbeiten und untereinander übermitteln.

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an die Behörden des Bundes, anderer Bundesländer, anderer Staaten, an die Europäische Kommission oder an die Agrarmarkt Austria ist nur zulässig, soweit es zur Erreichung der im § 1 Abs 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist oder soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.

Auskunftspflicht

§ 23

(1) Die nach dem Ort der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wird als zuständige Behörde gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 bestimmt.

(2) Auf Auskunftsbegehren gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 sind die §§ 2 bis 5 des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz anzuwenden.

Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

§ 24

Das Land Salzburg hat als Träger von Privatrechten

1. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere die Risiken und mögliche akute oder chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt, sowie über die Verwendung nicht-chemischer Alternativen zu fördern und
2. sicherzustellen, dass beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen Informationen und Instrumente für die Überwachung von Schadorganismen und die Entscheidungsfindung sowie Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz zur Verfügung stehen.

Berichtspflichten

§ 25

(1) Die Landesregierung hat dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen:

1. die Einrichtungen gemäß § 14 Abs 2,
2. die Ergebnisse der gemäß Art 15 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG durchgeführten Bewertungen.

(2) Die Landesregierung hat dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres einen Bericht gemäß Art 68 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 zu übermitteln.

Strafbestimmungen

§ 26

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen, wer

1. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Abs 1, 2 oder 3 oder Pflanzenschutzgeräte entgegen § 3 Abs 5 verwendet;
2. bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht darauf achtet, dass Auswirkungen auf fremde Grundstücke und Kulturen sowie jedes unbeabsichtigte Austreten von Pflanzenschutzmitteln vor allem in den Boden, in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation vermieden werden;
3. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Abs 4 zweiter Satz ausbringt;
4. bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine geeignete Schutzausrüstung trägt;
5. Leergebinde, Handelspackungen und Behältnisse von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräte sowie die Schutzausrüstung oder einzelne Teile davon für andere Zwecke verwendet;
6. es entgegen § 3 Abs 8 unterlässt, die betroffenen Eigentümer/innen, Verfügungsberechtigten oder Jagdinhaber/innen zu verständigen;
7. es entgegen § 3 Abs 9 unterlässt, bei Unfällen mit Pflanzenschutzmitteln unverzüglich alle notwendigen Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten oder sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung ausgetretener Pflanzenschutzmittel zu treffen oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;
8. Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen ausbringt, ohne im Besitz einer Ausnahme gemäß § 4 Abs 2 zu sein;
9. Bedingungen, Befristungen oder Auflagen in einem Bescheid gemäß § 4 Abs 2 nicht einhält;
10. Pflanzenschutzmittel entgegen § 5 Abs 1 oder 2 lagert oder deren Behältnisse nicht so kennzeichnet, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen Waren des täglichen Gebrauchs ausgeschlossen ist;
11. Pflanzenschutzmittel, Restmengen, Verpackungen und Behältnisse, die nicht mehr gebraucht werden oder verwendet werden dürfen, nicht nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 entsorgt;

12. Pflanzenschutzmittel entgegen § 6 Abs 1 verwendet oder verwenden lässt;
13. Pflanzenschutzmittel beruflich verwendet oder als Berater oder Beraterin tätig wird, ohne im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4, einer gleichwertigen Bescheinigung gemäß § 6 Abs 12, einer mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Bescheinigung oder einer von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ausgestellten Bescheinigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG zu sein;
14. ausschließlich auf Grund einer von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ausgestellten, aber nicht mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Bescheinigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG Pflanzenschutzmittel über das im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zulässige Ausmaß (§ 9) hinaus beruflich verwendet oder als Berater oder Beraterin tätig wird;
15. eine unrichtige Erklärung gemäß § 6 Abs 7 letzter Satz abgibt;
16. eine ungültig gewordene Ausbildungsbescheinigung nicht ohne unnötigen Aufschub der Behörde zurückstellt;
17. eine für ungültig erklärte und eingezogene Ausbildungsbescheinigung nicht ohne unnötigen Aufschub der Behörde zurückstellt;
18. einem Bescheid gemäß dem letzten Satz des § 6 Abs 12 zuwiderhandelt;
19. Befugnisse, die nach diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen an den Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gebunden sind, auf Grund einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 ausübt, ohne einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen, oder auf Grund einer gleichwertigen Bescheinigung gemäß § 6 Abs 12, auf Grund einer mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Bescheinigung oder gemäß § 9 auf Grund einer von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ausgestellten Bescheinigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG ausübt, ohne einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen, obwohl die von dem anderen Bundesland oder dem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung nach den für die Ausstellung geltenden Bestimmungen kein Lichtbild des Besitzers bzw der Besitzerin aufweist;
20. als Verwender oder Verwenderin von Pflanzenschutzmitteln dem § 16 zuwider handelt oder die Ausübung der Befugnisse gemäß § 17 Abs 1 be- oder verhindert;
21. einem Auftrag gemäß § 19 Abs 1 nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt;
22. bis zum Ablauf des 25. November 2015 Pflanzenschutzmittel verwendet, ohne sachkundig zu sein (§ 29 Abs 3);
23. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwider handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Pflanzenschutzmittel, deren Verwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht zulässig ist, sowie Pflanzenschutzmittel, deren Verpackungen oder Behältnisse, die nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt und gelagert werden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen und für verfallen zu erklären. Für verfallen erklärte Pflanzenschutzmittel sind, soweit eine weitere Verwertung nicht in Betracht kommt, auf Kosten des früheren Verfügungsberechtigten schadlos zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Verfügungsberechtigten auszufolgen.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 27

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102; Gesetz BGBl I Nr 103/2013;
2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997; Gesetz BGBl I Nr 97/2013;
3. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10; Gesetz BGBl I Nr 189/2013;
5. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl II Nr 233; Verordnung BGBl II Nr 198/2013.

Umsetzungshinweis

§ 28

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der in Z 6 genannten Richtlinie;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABi Nr 158 vom 30. April 2004 in der Fassung der im Amtsblatt Nr L 141 vom 27. Mai 2011 kundgemachten Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der im Amtsblatt Nr L 180 vom 12. Juli 2012 kundgemachten Verordnung (EU) Nr 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABi Nr L 376 vom 27. Dezember 2006;
5. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABi Nr L 309 vom 24. November 2009, in der Fassung der im ABi Nr L 161 vom 29. Juni 2010 kundgemachten Berichtigung;

6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI Nr L 132 vom 19. Mai 2011.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen dazu

§ 29

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft:

1. im Allgemeinen mit 1. Jänner 2014;
2. die §§ 6 Abs 4 bis 12, 7, 8, 9, 10, 21 Abs 1 Z 3 bis 5 sowie 26 Abs 1 Z 14 bis 19 mit 26. November 2013;
3. die §§ 6 Abs 2 und 3 sowie 26 Abs 1 Z 13 mit 26. November 2015.

(2) Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl Nr 79/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46/2001 und LGBl Nr 85/2010 tritt mit dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Von dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt bis zum Ablauf des 25. November 2015 dürfen außer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß § 9 Pflanzenschutzmittel nur von sachkundigen Personen verwendet werden. Als sachkundig gelten Personen, die

1. eine im § 6 Abs 5 Z 1 bis 4 dieses Gesetzes angeführte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben;
2. im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4, einer gleichwertigen Bescheinigung gemäß § 6 Abs 12 oder einer mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Ausbildungsbescheinigung sind;
3. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 eine Ausbildung gemäß § 3 Abs 2 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46/2001 und LGBl Nr 85/2010, ausgenommen einen Ausbildungskurs für die Punktanwendung von nur mindergiftigen Herbiziden gemäß § 3 Abs 2 Z 1 vorletzter Satz des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes, erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Als fachkundig im Sinn des § 6 Abs 5 gelten, wenn der Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 bis zum Ablauf des 25. November 2015 gestellt wird, auch Personen, die

1. innerhalb von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Ausbildung gemäß Abs 3 Z 3 erfolgreich abgeschlossen haben;
2. eine Ausbildung gemäß Abs 3 Z 3 vor mehr als drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung und innerhalb von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einen Fortbildung gemäß § 6 Abs 5 erfolgreich abgeschlossen haben;
3. eine Ausbildung gemäß Abs 3 Z 3 vor mehr als drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgreich abgeschlossen haben und innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine mit der regelmäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Im Fall der Z 3 ist die Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung mit drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung zu befristen.

(5) Ausbildungen gemäß Abs 3 Z 3 gelten als Ausbildungen gemäß § 6 Abs 5.

(6) Verordnungen auf Grund des § 21 Abs 1 Z 3 bis 5 können bereits vor dem im Abs 1 Z 2 bestimmten Zeitpunkt erlassen werden; sie dürfen frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

(7) Spritztagebücher gemäß § 4 Abs 11 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl Nr 79/1991, sind durch vier Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres, für das sie geführt worden sind, weiter aufzubewahren.

(8) Die Verordnung der Salzburger Landesregierung über die periodische Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten, LGBl Nr 86/1992, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 98/1993, gilt als Verordnung im Sinn dieses Gesetzes.

Anlage

Inhalte der Aus- und Fortbildungskurse

In den Aus- und Fortbildungskursen sind Kenntnisse und Fertigkeiten aus folgenden Gebieten zu vermitteln und auf der Grundlage neuer fachlicher Erkenntnisse zu festigen und zu vertiefen:

1. alle einschlägigen Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel und deren Verwendung betreffen;
2. Existenz und Risiken illegaler (nachgeahmter) Pflanzenschutzmittel und Methoden zur Erkennung solcher Produkte;
3. die mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu identifizieren und zu beherrschen, insbesondere:
 - a) Risiken für den Menschen (Anwender und Anwenderinnen, Anrainer und Anrainerinnen, anwesende Personen, Personen, die behandelte Flächen betreten, und Personen, die mit behandelten Erzeugnissen umgehen oder solche Erzeugnisse verzehren) und Faktoren, die diese Risiken verschärfen, etwa das Rauchen;
 - b) Symptome einer Vergiftung durch Pflanzenschutzmittel und Erste-Hilfe-Maßnahmen;
 - c) Risiken für Nicht-Zielpflanzen, Nutzinsekten, wild lebende Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und die Umwelt allgemein;
4. Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung; Informationen über die allgemeinen Grundsätze und kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz;
5. Einführung in die vergleichende Bewertung auf Verwender- und Verwenderinnenebene, um den beruflichen Verwendern und Verwenderinnen dabei zu helfen, für ein bestimmtes Schädlingsproblem in einer gegebenen

Situation unter allen zugelassenen Produkten die beste Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit den geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nicht-Zielorganismen und die Umwelt zu treffen;

6. Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nicht-Zielorganismen und die Umwelt:
 - a) sichere Arbeitsmethoden für die Lagerung, Handhabung und das Mischen von Pflanzenschutzmitteln;
 - b) Entsorgung von leeren Verpackungen, anderen kontaminierten Materialien und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Tankmischungen) in konzentrierter oder verdünnter Form;
 - c) empfohlene Vorgehensweisen zur Verringerung der Exposition der Anwender und Anwenderinnen (persönliche Schutzausrüstung);
7. risikobasierte Ansätze, bei denen die für die Wassergewinnung vor Ort relevanten Variablen wie Klima, Bodentypen, Pflanzenarten und das Relief berücksichtigt werden;
8. Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel für die Inbetriebnahme (einschließlich Kalibrierung) und Verwendung unter geringstmöglichen Risiken für Verwender und Verwenderinnen, andere Personen, Nicht-Zielarten (Tiere und Pflanzen), die biologische Vielfalt und die Umwelt, einschließlich Wasserressourcen;
9. Verwendung und Wartung der Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel, spezifische Spritztechniken (zB Low-Volume-Verfahren und abdriftmindernde Düsen), die Ziele der technischen Kontrolle von in Verwendung befindlichen Spritz- oder Sprühgeräten für Pflanzenschutzmittel, Möglichkeiten zur Verbesserung der Spritz- oder Sprühqualität, besondere Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von handgeführten Anwendungsgeräten für Pflanzenschutzmittel oder Rückenspritzen und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen;
10. Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich Wasserressourcen bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen, die die Gefahr des Versickerns von Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen;
11. besondere Umsicht in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG;
12. Gesundheitsüberwachung und Anlaufstellen für die Meldung von Zwischenfällen oder Verdachtsfällen;
13. Führung von Aufzeichnungen über alle Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemeinschaftsrechtlicher Hintergrund und Ziel des Vorhabens:

1.1.1. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes mit 1. November 1991 war das Pflanzenschutzmittelrecht auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene erheblichen Änderungen unterworfen. Die zentralen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzmittelrechts sind:

- a) die Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (im Folgenden als "Verordnung (EG) Nr 1107/2009" bezeichnet) und
- b) die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (im Folgenden als "Richtlinie 2009/128/EG" bezeichnet).

1.1.2. Ziel des Vorhabens eines neuen Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 ist, die pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen im Land Salzburg nach Maßgabe der im § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen vollständig an den aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand anzupassen. Im Hinblick auf die dafür notwendigen, zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen des Pflanzenschutzmittelrechts wird von einer Novellierung des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes Abstand genommen und einer gänzlichen Neuregelung der Materie der Vorzug gegeben.

1.2. Die zentralen Neuerungen:

1.2.1. Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur mehr solche Produkte verwendet werden, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 zugelassen und in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit geführte Pflanzenschutzmittelregister eingetragen oder die bereits in das bestehende Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Die bisher im § 4 Abs 2a und 2c enthaltene Möglichkeit, im Weg eines "Direktimports" oder eines "Parallelimports" ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs eingeführte Pflanzenschutzmittel zu verwenden, entfällt. Die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 "anmeldepflichtigen" Pflanzenschutzmittel dürfen noch für einen Übergangszeitraum bis längstens ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Frist für ihr Inverkehrbringen weiter verwendet werden. Im Einzelnen wird auf § 3 Abs 1 sowie die Erläuterungen dazu verwiesen.

1.2.2. Ab dem 26. November 2015 dürfen berufliche Verwender und Verwenderinnen Pflanzenschutzmittel nur verwenden und Berater und Beraterinnen berufliche Beratung über Pflanzenschutz nur erteilen, wenn sie im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind. Zu den beruflichen Verwendern und Verwenderinnen zählen alle Personen, die im Zug ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden, insbesondere (...) Arbeitgeber/innen sowie Selbständige in der Landwirtschaft. Ziel des in den §§ 6 und 7 enthaltenen Bescheinigungssystems ist es sicherzustellen, dass berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen im Rahmen einer geeigneten Aus- oder Fortbildung oder auf anderem Weg ausreichende Kenntnisse im Umgang und in der Verwendung von Pflanzenschutzmittel erworben haben. Im Einzelnen wird dazu auf die §§ 6 und 29 sowie auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

1.2.3. Die Landesregierung hat einen (Landes-)Aktionsplan zu erstellen und diesen in Abständen von längstens fünf Jahren zu überprüfen. Ziel des (Landes-)Aktionsplans ist, zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt den bestehenden Zustand, die bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen zu dokumentieren sowie Zielvorgaben und Zeitpläne zu deren Erreichung festzulegen. Im Einzelnen wird dazu auf die §§ 11 bis 13 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

1.2.4. Das vorgeschlagene Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 setzt auch die Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der im ABI Nr L 93 vom 4. April 2008 kundgemachten Berichtigung) sowie die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006) um (vgl dazu die §§ 8, 9 und 10 sowie die Erläuterungen dazu).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge").

3. Kosten:

Die im Fall einer Realisierung des – gemeinschaftsrechtlich gebotenen – Vorhabens entstehenden Kostenfolgen für das Land und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg können nicht genau abgeschätzt werden. Im Einzelnen:

3.1. Kostenfolgen für das Land:

3.1.1. Gemäß § 11 hat die Landesregierung einen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auszuarbeiten und diesen gemäß § 12 in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Der dafür erforderliche Aufwand kann nicht seriös abgeschätzt werden. Zum Vergleich: Seitens des Landes Vorarlberg wird der Aufwand für die erstmalige Erstellung des (Vorarlberger) Aktionsplanes auf "80 Stunden einer Person mit Akademikerniveau" bzw "einen einmaligen Kostenaufwand von 6.800 Euro" geschätzt, während dieser Aufwand seitens des Landes Niederösterreich auf insgesamt 10.700 Euro geschätzt wird (vgl dazu Pkt 5 der Erläuterungen der Regierungsvorlage des (niederösterreichischen) Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LF1-LEG-21/004-2007). Es wird daher davon ausgegangen, dass sich der für das Land Salzburg zu erwartende Aufwand in einer vergleichbaren Größenordnung bewegen wird.

3.1.2. Für die Anerkennungen von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen, die zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zur beruflichen Beratung über Pflanzenschutz im Herkunftsland berechtigen, ist gemäß § 8 die Landesregierung zuständig. Die Höhe des damit verbundenen Aufwands kann mangels einer sicheren Prognose der Zahl der Personen mit fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im Land Salzburg die entsprechenden Tätigkeiten ausüben wollen, nicht abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die Bestellung bzw Anerkennung von besonderen Überwachungsorganen gemäß § 15 durch die Landesregierung.

3.1.3. Für die Erstellung der im § 25 Abs 2 und 3 vorgesehenen Berichte der Landesregierung an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft wird von einem Zeitaufwand von jeweils sechs Stunden eines Bearbeiters oder einer Bearbeiterin der Verwendungsgruppe B bzw der Entlohnungsgruppe b ausgegangen. Unter Zugrundelegung der im Erlass 3/22 festgelegten und für das Jahr 2013 entsprechend valorisierten Arbeitsplatzkosten (Verwendungsgruppe B: 63,8 Euro pro Arbeitsstunde; Entlohnungsgruppe b: 49,8 Euro pro Arbeitsstunde) ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand von 382,8 Euro (Verwendungsgruppe B) bzw 299 Euro (Entlohnungsgruppe b) je Bericht.

3.1.4. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen obliegt gemäß § 14 Abs 1 den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Höhe des damit verbundenen Aufwands kann nicht abgeschätzt werden.

3.1.5. Für die Erledigung eines Auskunftersuchens gemäß § 23 Abs 1 durch die Bezirksverwaltungsbehörden wird von einem Zeitaufwand von jeweils zwei Stunden eines Bearbeiters oder einer Bearbeiterin der Verwendungsgruppe B bzw der Entlohnungsgruppe b ausgegangen. Unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzkosten ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand von 127,6 Euro (Verwendungsgruppe B) bzw 99,6 Euro (Entlohnungsgruppe b) je Auskunftersuchen.

3.2. Kostenfolgen für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg:

3.2.1. Berufliche Verwender und Verwenderinnen sowie Berater und Beraterinnen dürfen Pflanzenschutzmittel nur verwenden, wenn sie im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind. Die erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung, die Verlängerung der Gültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung sowie die Entziehung einer Ausbildungsbescheinigung obliegt der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (§ 20 Abs 1). Für die erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung sowie für die Verlängerung der Gültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung wird von einem Zeitaufwand von jeweils einer Stunde, für die Entziehung einer Ausbildungsbescheinigung wird von einem Zeitaufwand von jeweils vier Stunden eines Bearbeiters oder einer Bearbeiterin der Verwendungsgruppe B bzw der Entlohnungsgruppe b ausgegangen. Unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzkosten ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand von 63,8 bzw 49,8 Euro je Ausstellung oder Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung sowie von 255,2 bzw 199,2 Euro je Entziehung einer Ausbildungsbescheinigung. Diesem Mehraufwand stehen jedoch die Einnahmen aus den für die Ausstellung oder Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben gegenüber, welche der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zufließen.

3.2.2. Gemäß § 7 hat die Kammer für Land- und Forstwirtschaft die für die Ausstellung oder Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung notwendigen Aus- und Fortbildungskurse durchzuführen. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg kann für deren Durchführung jedoch ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt verlangen (§ 7 Abs 2), so dass der Kammer daraus keine zusätzlichen Belastungen entstehen werden.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die redaktionellen und inhaltlichen Anregungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung sind, soweit dem nicht fachliche Erwägungen entgegen standen, in den §§ 2, 3, 6, 8, 9 und 29 aufgegriffen.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

1. Das in der Z 1 festgelegte Ziel entspricht dem bereits im § 1 Abs 1 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes formulierten Ziel. Der angestrebte "Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln" ist weit zu verstehen und umfasst jedenfalls auch das mit der Richtlinie 2009/128/EG verfolgte Ziel einer "Verringerung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt". Unter dem Begriff der "Umwelt" ist auch die im Art 11 der Richtlinie 2009/128/EG gesondert angeführte "aquatische Umwelt" zu verstehen.

2. Die in der Z 2 und 3 formulierten Ziele setzen Art 1 der Richtlinie 2009/128/EG um. Gemäß dem 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/128/EG sollen die Mitgliedsstaaten "einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung – insbesondere den integrierten Pflanzenschutz – fördern und die erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen für dessen Umsetzung schaffen." Der Verwirklichung dieser Ziele dient der Aktionsplan: Gemäß Art 4 der Richtlinie 2009/128/EG und den diesen umsetzenden §§ 11 bis 13 haben die Mitgliedsstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen, mit denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und die Entwicklung und Einführung eines integrierten Pflanzenschutzes sowie von alternativen Konzepten und Techniken zur Verringerung der Abhängigkeit von (chemischen) Pflanzenschutzmitteln gefördert wird.

Die in der Z 2 enthaltene ausdrückliche Anführung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des Vorsorgeprinzips bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führt die im Eingangssatz des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltene (grundsatzgesetzliche) Zielbestimmung aus. Zum Begriff der "guten Pflanzenschutzpraxis" wird auf § 2 Z 4 und die Erläuterungen dazu verwiesen.

3. Abs 3, der dem § 1 Abs 3 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes entspricht, stellt klar, dass dieses Gesetz nicht auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, auf die das Forstgesetz 1975 Anwendung findet, gilt: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 2.192 ausgesprochen, dass "das Forstwesen im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen" umfasst. Dass die gesetzliche Regelung des Schutzes der Forstpflanzen vor Schadorganismen und deren Bekämpfung eine Angelegenheit des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist, ergibt sich auch aus den §§ 50 und 51 des Forstgesetzes 1852, RGBl Nr 250/1852 ("Von den Waldbränden und Insectenschäden") als dem den Kompetenztatbestand "Forstwesen" im Gegenstand prägenden zentralen Versteinerungsmaterial (vgl auch § 3 Abs 1 Z 6 der Forstschutzverordnung, BGBl II Nr 19/2003).

Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere ist als eine Angelegenheit des Jagdwesens (Art 15 Abs 1 B-VG) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu § 2:

Die Begriffe sind zur leichteren Auffindbarkeit alphabetisch gereiht.

Die Z 1 (Berater oder Beraterin) übernimmt im Wesentlichen die im Art 3 Z 3 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltene Begriffsbestimmung. Der Begriff "Berater oder Beraterin" umfasst dagegen nicht die von Art 3 Z 3 der Richtlinie 2009/128/EG erfassten Beratungstätigkeiten durch Handelsvertreter/innen, Lebensmittelhersteller/innen und Einzelhändler/innen mit Pflanzenschutzmitteln. Die im Rahmen des Verkaufs und Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln durchgeführten Beratungstätigkeiten sind eine Angelegenheit des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ("Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln"), zu deren gesetzlicher Regelung ausschließlich der Bundesgesetzgeber kompetent ist (vgl dazu § 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 sowie § 6 Abs 3).

Die Z 2 (berufliche/r Verwender oder Verwenderin) übernimmt die im Art 3 Z 1 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltene Begriffsbestimmung. Dieser Begriff ist enger als der in der Z 14 verwendete Begriff "Verwender oder Verwenderin". Bei (nicht-beruflichen) Verwendern und Verwenderinnen handelt es sich überwiegend um private Anwender/innen, die Pflanzenschutzmittel im üblichen Ausmaß im Haus- und Kleingartenbereich bzw im Hobbyanbau anwenden. Die in der Z 14 enthaltene Begriffsbestimmung bezieht neben den beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen auch diese nichtberuflichen Verwender und Verwenderinnen in ihrem Begriffsumfang mit ein.

Die Z 3 (Grundwasser) und die Z 7 (Oberflächengewässer) übernehmen die im Art 2 Z 9 der Richtlinie 2009/128/EG verwiesenen Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie"). Diese Begriffsbestimmungen sind im Rahmen des § 21 von Bedeutung, soweit durch die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen auch Art 11 der Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt wird.

Die Z 4 (gute Pflanzenschutzpraxis) verweist auf die im Art 3 Z 18 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 enthaltene Begriffsbestimmung. Dabei handelt es sich um eine Praxis, bei der die Behandlung bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse mit Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit dem durch die Zulassung abgedeckten Verwendungszweck so ausgewählt, dosiert und zeitlich gesteuert wird, dass – unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und der Möglichkeit einer Bekämpfung mittels geeigneter Anbaumethoden und biologischer Mittel – eine akzeptable Wirkung mit der geringsten erforderlichen Menge erzielt wird.

Die Z 5 (integrierter Pflanzenschutz) übernimmt die im Art 3 Z 6 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltene Begriffsbestimmung.

Zu Z 6: Die durch das Gesetz umgesetzte Richtlinie 2009/128/EG (s § 28 Z 4) ist auch für den Europäischen Wirtschaftsraum relevant. Daher die Einbeziehung der EWR-Teilnehmerstaaten in den Begriff Mitgliedstaat.

Die Z 7 (nicht-chemische Methoden) verweist auf die im Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 enthaltene Begriffsbestimmung. Bei diesen Methoden handelt es sich um alternative Methoden zur Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung auf der Grundlage von agronomischen Verfahren wie der Einhaltung besonderer Fruchtfolgen, der Anwendung besonderer Kultivierungsverfahren, der

Verwendung resistenter oder toleranter Sorten und Pflanzgut, der Anwendung ausgewogener Düngungs-, Kalkungs-, Bewässerungs- oder Drainageverfahren, der Anwendung besonderer Hygienemaßnahmen, für den Schutz und die Förderung wichtiger Nutzorganismen oder physikalischer, mechanischer oder biologischer Schädlingsbekämpfungsmethoden.

Zu Z 9: Der im Art 3 Z 4 der Richtlinie 2009/128/EG verwendete Begriff der "Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel" wird durch den im geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz verwendeten Begriff der "Pflanzenschutzgeräte" ersetzt. Die Z 9 bezieht – über die im § 2 Z 8 des (noch) geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes hinaus – auch das Zubehör von Pflanzenschutzgeräten, ohne das ein ordnungsgemäßer Betrieb der Geräte nicht vorstellbar ist, in den Begriffsumfang mit ein.

Die Z 10 (Pflanzenschutzmittel) verweist auf die im Art 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 enthaltene Begriffsbestimmung. Als Pflanzenschutzmittel gelten demnach alle Produkte in der dem Verwender oder der Verwenderin gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safener oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und im Wesentlichen dazu bestimmt sind

1. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
2. die Lebensvorgänge von Pflanzen in einer anderen Weise als Nährstoffe zu beeinflussen (zB Wachstumsregler);
3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
4. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen.

Auch der Begriff der "Pflanzen" bzw der "Pflanzenerzeugnisse" ist im Art 3 Z 5 und 6 der Verordnung (EG)Nr 1107/2009 bereits gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. Die bisher im § 2 Z 5 und 6 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen haben daher zu entfallen.

Zu Z 12 (sensible Gebiete): Gemäß dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/128/EG handelt es sich bei den in der lit a bis c angeführten Gebieten entweder um "sehr empfindliche Gebiete" oder um solche, bei denen "bei einer Pestizidexposition ein hohes Risiko" besteht. Gerade in diesen Gebieten soll im Hinblick auf diejenigen Interessen, denen die Einrichtung eines derartigen Gebiets bzw Schutzgebietes dient, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entweder verboten oder minimiert und durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko oder von biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ersetzt werden. Diesem Ziel dient die im § 21 Abs 3 enthaltene Sonderbestimmung für sensible Gebiete.

Die Begriffsbestimmung der Z 15 (Verwendung) entspricht der im § 2 Z 12 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes enthaltenen (vgl dazu auch die im § 13 Abs 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltene Grundsatzbestimmung).

Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 9:

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts regeln die Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die §§ 3 bis 5 legen die sachlichen Voraussetzungen fest, die §§ 6 bis 9 regeln die persönlichen Voraussetzungen.

Zu § 3:

Zu Abs 1:

1. Abs 1 knüpft an den § 4 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie an den § 5 Abs 1 und 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 an und legt die Bedingungen fest, unter denen Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.

1.1. Als Pflanzenschutzmittel dürfen zunächst nur Produkte verwendet werden, die in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind. Gemäß § 4 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sind alle nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit geführte Pflanzenschutzmittelregister einzutragen. Als "zugelassenes Pflanzenschutzmittel" im Sinn des Abs 1 gilt jedes nach den Bestimmungen der Art 28 bis 50 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassene Pflanzenschutzmittel. Als "genehmigtes Pflanzenschutzmittel" gilt dagegen jedes in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassene und mit einem im Inland bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzmittel) identische Pflanzenschutzmittel, für das gemäß Art 52 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt worden ist.

Dieses "neue" Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 führt aber auch das bereits gemäß § 22 PMG 1997 eingerichtete Pflanzenschutzmittelregister fort (§ 18 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011). Gemäß § 18 Abs 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 gelten auch die bereits in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 PMG 1997 eingetragenen Pflanzenschutzmittel weiterhin als zugelassene oder genehmigte Pflanzenschutzmittel im Sinn des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und werden in das "neue" Pflanzenschutzmittelregister übernommen. Es können daher auch diese Pflanzenschutzmittel unter den im Abs 1 festgelegten Bedingungen (weiter) verwendet werden.

Die Zulässigkeit der Verwendung eines im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkts richtet sich zunächst nach der Dauer der Zulassung dieses Produkts oder nach der Dauer der Genehmigung: Anlässlich der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Dauer der Zulassung festzulegen (Art 32 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009). Die Dauer der Genehmigung eines genehmigten Pflanzenschutzmittels richtet sich dagegen nach der Dauer der Zulassung des Referenzmittels (Art 52 Abs 6 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009). Unabhängig davon hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit unter den in den Art 44, 45 und 52 Abs 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 festgelegten Voraussetzungen eine Zulassung bzw eine Genehmigung aufzuheben oder zu ändern.

1.2. Gemäß § 5 Abs 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 sind "zugelassene und genehmigte Pflanzenschutzmittel sowie Vertriebsweiterungen (...) bis zum Ende der Aufbrauchfristen in das Pflanzenschutzmittelregis-

ter mit einer fortlaufenden Nummer (Zulassungsnummer) einzutragen." § 5 Abs 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 knüpft hinsichtlich der Aufbrauchfristen an die Art 46 und 52 Abs 7 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 an: Gemäß Art 46 und 52 Abs 7 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 kann ein Mitgliedstaat im Fall einer Aufhebung, Änderung oder Nichtverlängerung einer Zulassung oder Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels "eine Aufbrauchfrist für dessen Entsorgung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verbrauch der bereits bestehenden Lagerbestände" festlegen. Die Aufbrauchfrist kann, soweit nicht besondere Umstände wie der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren oder der Umwelt die Festlegung einer kürzeren Aufbrauchfrist erfordern, längstens mit 18 Monaten festgelegt werden: Höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb des Pflanzenschutzmittels und zusätzlich höchstens ein Jahr für den Verbrauch der Lagerbestände (Art 46 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009). Die Art 46 und 52 Abs 7 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 sehen daher die Festlegung von zwei voneinander verschiedenen Aufbrauchfristen – eine Aufbrauchfrist für das weitere Inverkehrbringen nach Ablauf der Zulassung oder Genehmigung und eine weitere Aufbrauchfrist für den Verbrauch der Restbestände – vor. Auf diese Unterscheidung nimmt der im ersten Satz verwendete Plural (arg: allfälliger anschließender Aufbrauchfristen") Bezug. Die jeweiligen Aufbrauchfristen sind in das Pflanzenschutzmittelregister einzutragen (§ 5 Abs 2 Z 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011), das über die Internetseite des Bundesamts für Ernährungssicherheit (<http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister/>) zugänglich ist. Wird keine Aufbrauchfrist festgesetzt, darf ein Pflanzenschutzmittel nach dem Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung oder Genehmigung nicht mehr verwendet werden.

1.3. Unabhängig von der Eintragung eines genehmigten oder zugelassenen Pflanzenschutzmittels in das Pflanzenschutzmittelregister bleiben auch alle Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung oder Genehmigung innerhalb der letzten 24 Monate abgelaufen oder aufgehoben worden ist, weiterhin im Pflanzenschutzmittelregister "gelistet" (vgl dazu die Erläuterungen zu § 4 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BgNR 896, XXIV. GP). Die Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Genehmigung oder Zulassung innerhalb der letzten 24 Monate geendet hat, ist über die Internetseite des Bundesamts für Ernährungssicherheit unter der Adresse http://pmg.ages.at/export/PMG/PMG/web/webstat_b24m.html zugänglich. Diese "Listung" hat ausschließlich informativen Charakter; ein bloß "gelistetes" Pflanzenschutzmittel darf nach dem Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung oder Genehmigung und allfälliger Aufbrauchfristen nicht mehr verwendet werden.

1.4. Der letzte Satz des Abs 1 enthält eine Sonderbestimmung für die auslaufende Kategorie der "anmeldepflichtigen" Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997: Nach dieser Bestimmung mussten Pflanzenschutzmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, zum Inverkehrbringen bloß angemeldet werden, wenn der andere Mitgliedstaat seit zwei Jahren in einer Gleichstellungsverordnung angeführt war. Diese letzte Voraussetzung war nur in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande erfüllt (siehe dazu die im BGBl II unter Nr 109/1998 kundgemachte Gleichstellungsverordnung mit der Bundesrepublik Deutschland sowie die im BGBl II unter Nr 52/2002 kundgemachten Gleichstellungsverordnung mit dem Königreich der Niederlande). Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (§§ 17 Abs 1 und 3 Z 2 und 3) ist die Rechtsgrundlage für diese Kategorie von Pflanzenschutzmitteln entfallen. Als Übergangsbestimmung dazu legt § 15 Abs 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 die Voraussetzungen fest, unter denen diese Pflanzenschutzmittel bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch in Verkehr gebracht werden dürfen. Der letzte Satz des Abs 1

knüpft an § 15 Abs 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 an und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die bisher anmeldepflichtigen Pflanzenschutzmittel noch weiter verwendet werden dürfen.

1.5. Pflanzenschutzmittel, deren Verwendung bisher gemäß § 4 Abs 2a bis 2c des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes zulässig war, dürfen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 nicht mehr weiter verwendet werden. Allfällig noch vorhandene Vorräte von solchen Pflanzenschutzmitteln sind nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu entsorgen (§ 5 Abs 3).

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung verweist auf die im Art 55 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 enthaltene Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und entspricht im Wesentlichen dem zweiten Satz des geltenden § 4 Abs 7. Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung eines Pflanzenschutzmittels umfasst ua die Einhaltung der im Rahmen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgelegten und in der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels angegebenen Bedingungen, Indikationen und Verwendungsvorschriften, die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis sowie die Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nach Maßgabe der im Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Grundsätze.

Gemäß dem im Art 55 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 verwiesenen Art 31 Abs 4 lit d können die im Rahmen der Zulassung oder Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels festzulegenden Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (auch die "Festlegung von Verwenderkategorien (z.B. beruflich oder nicht beruflich)" umfassen. Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für berufliche Verwender und Verwenderinnen zugelassen sind, dürfen daher auch nur von beruflichen Verwendern oder Verwenderinnen verwendet werden. § 15 Abs 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 enthält dazu die ergänzende Bestimmung, dass "Pflanzenschutzmittel, die keine Einstufung im Sinne des Art 31 Abs 4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 aufweisen, (...) ab dem 26. November 2015 als ausschließlich für den beruflichen Verwender geeignet (gelten) und (...) nicht mehr für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich abgegeben werden (dürfen)."

Hinsichtlich der Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes unterscheidet Art 55 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 bzw Art 14 der Richtlinie 2009/128/EG zwischen nicht-beruflichen und beruflichen Verwendern und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln: Während nicht-berufliche Verwender und Verwenderinnen die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nur nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu befolgen haben, sind im Fall der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels durch berufliche Verwender und Verwenderinnen diese Grundsätze nach Maßgabe ihrer im Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Konkretisierung jedenfalls zu befolgen.

Zu Abs 3 bis 9:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 4 Abs 6 bis 8, 5 und 6 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes und setzen Art 11 der Richtlinie 2009/128/EG hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers und der Oberflächengewässer und Art 13 der Richtlinie 2009/128/EG hinsichtlich der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln um.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt einen Sonderfall der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt Art 9 der Richtlinie 2009/128/EG um.

Zu § 5:

1. Diese Bestimmung entspricht den §§ 4 Abs 4 und 5 sowie 7 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes und setzt Art 13 der Richtlinie 2009/128/EG hinsichtlich der Lagerung und der Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln um. § 5 wendet sich gleichermaßen an nicht-berufliche wie an berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie an Berater und Beraterinnen.

2. Zu Abs 3: Die Unzulässigkeit einer weiteren Verwendung kann ihre Ursache auch in einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine ursprünglich zulässige Verwendung, etwa in einer Aufhebung der Zulassung oder im Fall von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 3 Abs 4 PMG 1997 im Ablauf der im letzten Satz des § 3 Abs 1 festgelegten "Übergangsfrist", haben.

Vorbemerkungen zu den §§ 6 bis 10:

1. Gemäß Art 5 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedsstaaten bis zum 26. November 2013 Bescheinigungsregelungen einzuführen und die für deren Durchführung zuständigen Behörden zu benennen. Diese gemeinschaftsrechtlich grundgelegten Bescheinigungsregelungen dienen dem Nachweis, dass berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen im Rahmen einer geeigneten Aus- oder Fortbildung oder auf anderem Weg ausreichende Kenntnisse im Umgang und in der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erworben haben und sich "in vollem Umfang der potentiellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der geeigneten Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken bewusst sind" (vgl dazu den 9. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/128/EG). Sie werden in den §§ 6 bis 10 umgesetzt. Diesem Nachweis dient die Ausbildungsbescheinigung. Die §§ 6 bis 10 unterscheiden dabei, dem Art 5 Abs 1 der Richtlinie 2009/128/EG folgend, zwischen der (Erst-)Ausbildung zum Erwerb der grundlegenden fachlichen Kenntnisse und der Fortbildung "zur Aktualisierung der entsprechenden Kenntnisse". Im Hinblick auf die sich doch rasch ändernden wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem weiten Gebiet des Pflanzenschutzes und dem im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes liegenden Bedürfnisses, nur solchen Personen die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gestatten, deren diesbezügliches Wissen nachweislich auf dem aktuellen Stand ist, ist die Gültigkeit der erstmalig ausgestellten Ausbildungsbescheinigung befristet und kann wiederum auch nur befristet verlängert werden (§ 6 Abs 8). Die in der Anlage festgelegten Inhalte ("Themen") der Aus- und Fortbildung sind bereits im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG gemeinschaftsrechtlich vorgegeben. Die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie die für die Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen zuständigen Stellen sind von den Mitgliedsstaaten festzulegen (Art 5 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG). Für das Bundesland Salzburg wird dafür die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg festgelegt (§§ 7 und 20 Abs 1).

2. Die in den §§ 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen treten zeitlich gestaffelt mit 26. November 2013 bzw mit 26. November 2015 in Kraft. Innerhalb des für eine

vollständige Umsetzung des neuen Ausbildungs- und Bescheinigungssystems erforderlichen Übergangszeitraums gelten die im § 29 Abs 3 und 4 enthaltenen Übergangsbestimmungen sowie die damit korrespondierende Strafbestimmung des § 26 Abs 1 Z 22. Im Einzelnen wird dazu auf die im § 29 Abs 1, 3 und 4 enthaltenen Übergangsbestimmungen sowie auf die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu § 6:

Zu Abs 1:

Diese Bestimmung übernimmt das im § 3 Abs 4 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes enthaltene Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Schwangere und dehnt dieses Verbot auch auf Personen aus, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung legt fest, dass berufliche Verwender und Verwenderinnen Pflanzenschutzmittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nur verwenden dürfen, wenn diese im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind. Diese Voraussetzung gilt unabhängig von der Festlegung einer bestimmten Verwenderkategorie für das betreffende Pflanzenschutzmittel gemäß Art 31 Abs 4 lit d der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 im Rahmen der Zulassung oder Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels (etwa "beruflich oder nicht beruflich"). Die beruflichen Verwender/innen eines Pflanzenschutzmittels bedürfen daher auch dann einer Ausbildungsbescheinigung, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenes oder genehmigtes Pflanzenschutzmittel verwenden.

Zu Abs 3:

Die typische Tätigkeit von Beratern und Beraterinnen besteht in der Beratung und Information über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Soweit diese Tätigkeit nicht bereits im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmittel erfolgt und daher vom Anwendungsbereich des § 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 erfasst ist und der Bescheinigung gemäß § 3 dieser Verordnung bedarf (siehe dazu die Erläuterungen zu § 2 Z 1), darf als Berater oder Beraterin nur eine Person tätig werden, die unter anderem im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung ist.

Zu Abs 4:

Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag ausgestellt, was zur Voraussetzung hat, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel notwendige fachliche Eignung besitzt und zuverlässig ist. Gleiches gilt für den Fall der Verlängerung der Gültigkeit einer bereits ausgestellten Ausbildungsbescheinigung.

Zu Abs 5:

1. Gemäß Abs 5 gilt eine Person als fachlich geeignet, wenn diese entweder einen von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (Z 1) oder einen von einer dafür zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes (Z 2) durchgeführten Aus- oder Fortbildungskurs erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß Z 2 vermitteln nur in einem anderen Bundesland nach den dort geltenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 abgeschlossene Aus- oder Fortbildungen die fachliche Eignung. Das bedeutet umgekehrt, dass die fachliche Eignung im Sinn der Z 2 nicht auch durch eine erfolgreich abgeschlossene Aus- oder Fortbildung für Berater und Beraterinnen im geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln gemäß § 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 erworben wird, da es sich dabei um eine bundesrechtliche Bestimmung handelt. Auch nach anderen landesrechtlichen Vorschriften lediglich anerkannte Aus- oder Fortbildungen, etwa eine Ausbildung zum Greenkeeper oder Ausbildungen an bestimmten Fachschulen vermitteln nicht die fachliche Eignung gemäß Z 2. Solche Ausbildungen können im Rahmen einer Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 5 anerkannt werden. In diesem Fall wird die fachliche Eignung gemäß Z 3 vermittelt.

Im Rahmen eines Ausbildungskurses werden die zentralen Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln vermittelt, während der inhaltliche Schwerpunkt der Fortbildungskurse auf einer Aktualisierung der im Rahmen des Ausbildungskurses erworbenen Kenntnisse und auf deren Anpassung an die aktuellen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen liegt. Die im Rahmen eines Aus- oder Fortbildungskurses zu vermittelnden Inhalte sind im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG bereits gemeinschaftsrechtlich vorgegeben, so dass – unabhängig davon, welche Stelle diese in den einzelnen Bundesländern durchführt – davon auszugehen ist, dass Österreich weit ein einheitliches Ausbildungsniveau besteht. Gemäß § 21 Abs 1 Z 3 kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Erlangung und Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung durch berufliche Verwender und Verwenderinnen sowie Berater und Beraterinnen, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs, den Inhalt, die Dauer und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Fortbildungskurses, den Umfang der einzelnen Gegenstände sowie über die Anerkennung bestimmter anderer Nachweise im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung erlassen.

2. Als fachlich geeignet gilt eine Person auch dann, wenn diese eine mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 5 anerkannte Aus- oder Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Z 3).

3. Gemäß Z 4 gilt eine Person auch dann als fachlich geeignet, wenn deren Aus- oder Fortbildungsnachweis nach den Bestimmungen des Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes oder von den dafür zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes nach den dort geltenden Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG ("Berufsamerkennungsrichtlinie") anerkannt worden ist und die allfälligen, bei der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

Zu Abs 6:

Diese die Zuverlässigkeit der beruflichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie der Berater und Beraterinnen regelnden Bestimmungen ist den Bestimmungen des § 18 Abs 3 des Salzburger Tierzuchtgesetzes nachgebildet.

Zu Abs 9:

Diese Bestimmung legt die zentralen Inhalte der Ausbildungsbescheinigung fest. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung treffen und weitere Inhalte der Ausbildungsbescheinigung festlegen (§ 21 Abs 1 Z 4).

Zu Abs 10 und 11:

Die Verpflichtung, ungültige gewordene oder für ungültig erklärte Ausbildungsbescheinigungen der Behörde zurückzustellen, besteht nur im Fall des Abs 10 Z 2 und des Abs 11, da die Ungültigkeit einer Ausbildungsbescheinigung gemäß Abs 10 Z 1 für jedermann leicht erkennbar ist und die Gefahr eines Missbrauchs einer solcherart ungültigen Ausbildungsbescheinigung zu vernachlässigbar ist.

Zu Abs 12:

1. Diese Bestimmung regelt die Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen anderer Bundesländer. Da die Inhalte der Aus- und Fortbildung im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG bereits gemeinschaftsrechtlich vorgegeben sind und in den Ausführungsgesetzen der anderen Bundesländer im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen an die Zuverlässigkeit gestellt werden, sind die Ausbildungsbescheinigungen der anderer Bundesländer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszustellenden Ausbildungsbescheinigungen gleichgestellt. Gerade für die im grenznahen Bereich zu Oberösterreich ansässigen und beruflich in beiden Bundesländern tätigen Personen ist es wichtig, dass sie mit einer Ausbildungsbescheinigung das Auslangen finden können.

2. Der letzte Satz ermächtigt die Behörde, dem Besitzer oder der Besitzerin einer Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes die weitere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder die Erteilung von Beratung über Pflanzenschutz im Bundesland Salzburg zu untersagen, auch wenn ihm bzw ihr die Ausbildungsbescheinigung von der Ausstellungsbehörde des anderen Bundeslandes (noch) nicht entzogen ist.

3. Ausbildungsbescheinigungen anderer Mitgliedstaaten können durch Verordnung der Landesregierung gleichgestellt werden (§ 21 Abs 1 Z 6).

Zu § 7:

Diese Bestimmung setzt Art 5 Abs 1 der Richtlinie 2009/128/EG um und bestimmt die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg als die für die Durchführung der Aus- und Fortbildungskurse zuständige Stelle. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei auch Dritter bedienen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung knüpft an § 6 Abs 5 Z 4 an und bezieht sich auf im Ausland erworbene Ausbildungen und Qualifikationen, die nicht bereits gemäß § 6 Abs 5 Z 3 auf Grund einer Verordnung der Landesregierung oder gemäß § 6 Abs 5 Z 4 auf Grund einer Anerkennung durch die zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes die fachliche

Eignung vermitteln. Im zweiten Satz wird die für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmittel oder Beratung gemäß § 6 Abs 5 erforderliche Qualifikation in das System der Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 S.BAG eingeordnet.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ist im Verhältnis zu den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Salzburger Berufsamerkenngesetzes eine *lex specialis* und erlaubt den in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat rechtmäßig als berufliche Verwender oder Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln oder Berater oder Beraterinnen niedergelassenen Personen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit diese Tätigkeiten auch vorübergehend und gelegentlich im Land Salzburg auszuüben. Einzige Voraussetzung für ein derartiges kurzfristiges "Herüberarbeiten über die Grenze" ist, dass diese Personen auch im Besitz einer von den zuständigen Behörden ihres Niederlassungsstaates ausgestellten Bescheinigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind: Die Voraussetzungen für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und für die berufliche Beratung über Pflanzenschutz sind bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene festgelegt (Art 5 und Anlage I der Richtlinie 2009/128/EG). Gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG müssen die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen beruflichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen über Pflanzenschutz über eine vom Niederlassungsstaat ausgestellte Bescheinigung verfügen, die ihnen das der Anlage I entsprechende Mindestausbildungsniveau attestiert. Da die Mitgliedstaaten gemäß Art 5 Abs 2 letzter Satz der Richtlinie 2009/128/EG auch Anforderungen für den Entzug von Bescheinigungen vorsehen müssen, dokumentiert der Besitz der Bescheinigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/128/EG, dass "der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Erbringung der Dienstleistung im Niederlassungsstaat berechtigt ist und deren Ausübung, ihm bzw. ihr zum Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist" (§ 11 Abs 1 Z 3 lit b S.BAG).

Vorbemerkungen zu den §§ 11 bis 13:

Die Bestimmungen des 3. Abschnittes setzen Art 4 der Richtlinie 2009/128/EG nach Maßgabe der im § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen um. Ziel der (Landes-)Aktionspläne ist, zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt den bestehenden Zustand, die bereits umgesetzten und die geplanten Maßnahmen zu dokumentieren sowie Zielvorgaben einschließlich Zeitpläne zu deren Erreichung festzulegen. Die jeweiligen (Landes-)Aktionspläne sind dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln, der diese zu einem Nationalen Aktionsplan zusammenzufassen und der Kommission zu übermitteln hat (Art 4 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG).

Zu § 11:

Zu Abs 1:

Diese Bestimmung verpflichtet die Landesregierung, einen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auszuarbeiten und dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Aus Art 4 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG ergibt sich, dass dieser Plan unmittelbar nach Gesetzverordung zu erstellen und zu übermitteln ist.

Zu Abs 2 und 3:

Diese Bestimmungen setzen Art 4 Abs 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG und legen die Inhalte des Aktionsplans fest.

Zu Abs 4:

Diese Bestimmung setzt den 4. und 5. Unterabsatz des Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2009/128/EG um. Dem 5. Erwägungsgrund zu dieser Richtlinie folgend dient die Pflicht zur Berücksichtigung anderweitiger Planungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel der Koordination der Aktionspläne "mit den Durchführungsplänen im Rahmen anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften" und der Bündelung der Ziele der Aktionspläne "mit im Rahmen anderer Gemeinschaftsvorschriften angestrebten Zielen".

Zu § 12:

Diese Bestimmung setzt Art 4 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG um.

Zu § 13:

Gemäß Art 4 Abs 5 der Richtlinie 2009/128/EG bzw den diese Bestimmung umsetzenden § 14 Abs 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sind auf die Erstellung oder Änderung eines (Landes-)Aktionsplanes die im Art 2 der Richtlinie 35/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten ("Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie") anzuwenden. § 13 führt diese Bestimmungen nach den Vorbildern des § 5 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 und des § 8 ROG 2009 näher aus. Das Wesen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht darin, dass jede natürliche oder juristische Person eine Stellungnahme an eine planende Stelle zum Entwurf eines bestimmten Vorhabens abgeben kann (Abs 3) und die planende Stelle bei der Erstellung des Plans auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen hat (Abs 4).

Die im Abs 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen dienen der formalen Umsetzung des Rechts auf Öffentlichkeitsbeteiligung. Die im Abs 2 enthaltene Verpflichtung zur unmittelbaren Verständigung der darin genannten Interessenvertretungen sowie der Salzburger Landesumweltschutzbehörde setzt auch den 4. Unterabsatz des Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2009/128/EG um, wonach "bei der Aufstellung und Überprüfung ihrer nationalen Aktionspläne die Mitgliedstaaten (...) alle relevanten Interessengruppen" zu berücksichtigen sind.

Zu § 14:

1. Abs 1 entspricht dem § 9 Abs 1 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes.

2. Abs 2 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörden, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen auch die Pflanzenschutzstelle, anerkannte Pflanzenschutzeinrichtungen oder bestellte Pflanzenschutzorgane (§ 15) zu betrauen. Bei der Entscheidung, ob und welche Einrichtung mit der Durchführung von Maßnahmen betraut wird, sind die angeführten Kriterien entsprechend zu berücksichtigen. Diese Einrichtungen bzw Personen werden dabei als "verlängerter Arm" der zuständigen Behörde tätig, sie treten lediglich an die Stelle eines sonst mit der betreffenden Angelegenheit zu betrauenden Bediensteten der jeweils zuständigen Behörde. Es handelt sich dabei um eine "Indienstnahme" dieser Einrichtungen bzw Personen.

Gemäß § 6 Abs 1 lit a des Pflanzenschutzgesetzes 1948, BGBl Nr 124, waren zur Durchführung des Pflanzenschutzes im Weg der Landesgesetzgebung Pflanzenschutzreferate oder Pflanzenschutzstellen "als sachverständige, beratende Organe der mit der Vollziehung der Landesausführungsgesetze betrauten Behörden" (vgl dazu die Erläuterungen zu § 6 des Pflanzenschutzgesetzes 1948, BlgNR 562, V.GP) zu errichten. § 6 des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes bestimmt "mit Rücksicht auf die geringe Größe des Landes Salzburg aus Ersparungsgründen" (vgl die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 6 des Kulturpflanzenschutzgesetzes, 4. Session der 1. Wahlperiode, Nr 28 der Beilagen) die Landwirtschaftskammer als Pflanzenschutzstelle. In ihrer Sachverständigen- und Beratungsfunktion steht die Pflanzenschutzstelle der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden gleichermaßen zur Verfügung. Die allgemeine – vorbeugende oder begleitende – Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Anordnungen ist daher keine Angelegenheit der Pflanzenschutzstelle, sondern der jeweils zuständigen Behörden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 9a des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes.

Zu § 16:

Diese Bestimmung übernimmt die im § 9 Abs 2 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes enthaltenen Bestimmungen und wendet sich gleichermaßen an die beruflichen und nicht-beruflichen Verwender und Verwenderinnen.

Zu § 17:

Abs 1 regelt die Befugnisse der darin angeführten Organe und korrespondiert mit der Bestimmung des § 16.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt in allgemeiner Weise die Durchführung der Entnahme von Proben und deren Untersuchung.

Zu § 19:

1. Die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sind dem § 46 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und dem § 23 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 nachgebildet. Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung der Folgen eines gesetzwidrigen Verhaltens anzuordnen.

2. Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben (Abs 1) oder anzuordnen oder die Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (Abs 2) und der verpflichteten Person die dabei entstandenen Kosten vorzuschreiben. Bei der Entscheidung, ob und welche Einrichtung mit der Durchführung von Maßnahmen betraut wird, sind die angeführten Kriterien entsprechend zu berücksichtigen.

Unter "Gefahr im Verzug" ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124).

3. Als Maßnahmen im Sinn des Abs 1 kommen etwa der Auftrag zur unschädlichen Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln, zur Reinigung, Wartung oder Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten oder zur Durchführung von betrieblichen Maßnahmen (Bereitstellen von Schutzbekleidung) sowie ein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln oder -geräten in Betracht.

Zu § 20:

Ab Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.2014) können die Bescheide der Landwirtschaftskammer beim Landesverwaltungsgericht mit Beschwerde bekämpft werden.

Zu § 21:

1. Gemäß Abs 1 hat die Landesregierung durch Verordnung präzisierende Bestimmungen zu erlassen, soweit solche für die im ersten Satz genannten Zwecke erforderlich sind. Der zweite Satz zählt die Regelungsgegenstände dafür auf.

Die in den lit a, b und c der Z 1 angeführten Regelungsgegenstände bilden die Grundlage für die weitere Umsetzung des Art 11 der Richtlinie 2009/128/EG und – gemeinsam mit Abs 3 – die Grundlage für eine weitere Umsetzung der im Art 12 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Bestimmungen.

Als weitere Risikominderungsmaßnahmen im Sinn der lit c der Z 1 kommen ein Verbot oder eine Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf oder entlang von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen oder durchlässigen Flächen in der Nähe von Oberflächengewässern oder Trinkwasserversorgungsanlagen oder auf versiegelten Flächen, bei denen ein hohes Risiko eines Abflusses in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation besteht, in Betracht.

Die in den lit d, e und g der Z 1 angeführten Regelungsgegenstände bilden die Grundlage für eine weitere Umsetzung von Art 13 der Richtlinie 2009/128/EG.

Der in der lit h der Z 1 angeführte Regelungsgegenstand ermöglicht die Zulassung und die Festlegung von Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Personen, die (noch) nicht im Besitz einer Ausbildungsbescheinigung oder einer gleichwertigen oder gleichgestellten Bescheinigung sind, wie etwa Lehrlingen oder Hilfskräften, oder im Rahmen von nur geringfügigen Verwendungen. Wesentlich ist, dass auch solche Personen Pflanzenschutzmittel nur unter der Aufsicht einer Person, die bereits im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung ist, verwenden dürfen.

Die in der Z 2 des Abs 1 festgelegten Regelungsgegenstände betreffen den Art 8 der Richtlinie 2009/128/EG. Gemäß dessen Abs 6 hat jeder Mitgliedsstaat Bescheinigungsregelungen einzuführen, die eine Überprüfung der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen (Z 2 lit e) und die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten anzuerkennen (Z 2 lit f).

2. Zu Abs 2: Das Pflanzenschutzrecht der Gemeinschaft ist ein äußerst dynamisches Rechtsgebiet. Die Anpassung an Änderungen des in der Anlage umgesetzten Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG soll daher durch Verordnung der Landesregierung erfolgen können.

Zu § 22:

Diese Bestimmung übernimmt die §§ 9b Abs 2 und 3 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes und entspricht § 29 der Salzburger Tierzuchtgesetzes.

Zu § 23:

Gemäß Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 haben die beruflichen Verwender/innen von Pflanzenschutzmitteln bestimmte Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu führen und diese der zuständigen Behörde auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dritte, wie Einzelhändler und Einzelhändlerinnen oder Anrainer und Anrainerinnen, können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen ersuchen. Die zuständige Behörde hat diese Informationen zugänglich zu machen.

§ 23 führt diese unmittelbar anwendbare gemeinschaftrechtliche Bestimmung aus und bestimmt die nach dem Ort der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als die für die Erledigung eines Auskunftsbegehrens zuständige Behörde (Abs 1). In formeller Hinsicht hat die Bezirksverwaltungsbehörde die §§ 2 bis 5 des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz anzuwenden. Die Verpflichtung der Verwender und Verwenderinnen eines Pflanzenschutzmittels, auf die sich ein Auskunftsbegehren bezieht, zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen bzw zur Duldung der Anfertigung von Abschriften oder Kopien daraus durch die Organe der Behörde ergibt sich aus dem 2. Unterabsatz des Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009.

Zu § 24:

Diese Bestimmung führt die im § 13 Abs 1 Z 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der im Art 7 und 14 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Vorgaben aus.

Zu § 25:

1. Gemäß Art 8 Abs 6 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten die Einrichtungen, die für die Umsetzung der Kontrollsysteme zuständig sind, zu benennen und der Kommission mitzuteilen. Abs 1 Z 1 setzt diese Verpflichtung um. Abs 1 Z 2 setzt die im Art 15 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltene Berichtspflicht um.

2. Zu Abs 2: Gemäß Art 68 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 haben die Mitgliedstaaten "amtliche Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen und der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf den sich der Bericht bezieht, einen Bericht über den Umfang und die Ergebnisse dieser Kontrollen" zu übermitteln.

Zu § 29:

Zu Abs 1 und Abs 6:

1. Zu Abs 1 Z 2 und Abs 6: Gemäß Art 5 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG in der Fassung der im Amtsblatt Nr L 161 vom 29. Juni 2010 kundgemachten Berichtigung haben die Mitgliedstaaten bis zum 26. November 2013 ein Bescheinigungssystem für berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen einzuführen. Jene Bestimmungen, die das Bescheinigungssystem ab dem 26. November 2013 konstituieren, sind neben den Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung (§ 6 Abs 4 bis 11) die Übertragung der Durchführung der Aus- und Fortbildungskurse auf die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (§ 7) und die Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Ausbildungsbescheinigungen (§ 6 Abs 12), die Anerkennung von beruflichen Eignungsnachweisen nach dem Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (§§ 8 und 10) und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (§ 9). Diese Bestimmungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen treten der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe entsprechend daher mit 26. November 2013 in Kraft.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 3 bis 5 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zum neuen Bescheinigungssystem zu erlassen. Da auch die im Verordnungsweg erlassenen Bestimmungen für ein klagloses Funktionieren des neuen Bescheinigungssystems unverzichtbar sind, können diese Bestimmungen bereits vor dem 26. November 2013 erlassen werden (Abs 6).

2. Zu Abs 1 Z 3: Die im § 6 Abs 2 und 3 festgelegte Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender oder Verwenderinnen und für ein Tätigwerden als Berater oder Beraterin – der Besitz einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 – soll erst mit 26. November 2015 wirksam werden. Dieser Übergangszeitraum von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der im Abs 1 Z 2 angeführten Bestimmungen ist für die praktische Umsetzung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Aus- und Fortbildungen sowie für die vollständige Umsetzung des neuen Bescheinigungssystems erforderlich.

Vorbemerkungen zu den Abs 3 bis 5:

Die im Abs 3 Z 3, 4 und 5 enthaltenen Übergangsbestimmungen regeln die rechtliche Wirksamkeit einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß § 3 Abs 2 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes, ausgenommen Ausbildungskurse für die Punktanwendung von nur mindergiftigen Herbiziden gemäß dem vorletzten Satz des § 3 Abs 2 Z 1 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes ("Altausbildung"), nach (Voll-)Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014. Abs 3 legt die Voraussetzungen fest, unter welchen bis zum Inkrafttreten des § 6 Abs 2 und 3 (26. November 2015; Abs 1 Z 3) Pflanzenschutzmittel auch ohne Ausbildungsbescheinigung verwendet werden dürfen, Abs 4 die Voraussetzungen, unter welchen Personen, die eine "Altausbildung" absolviert haben, bis zum Ablauf des 25. November 2015 eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 auszustellen ist. Die im Abs 5 enthaltene Gleichstellung der "Altausbildungen" mit den für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 erforderlichen, auf der Grundlage dieses Gesetzes absolvierten Ausbildungen bezieht sich auf die rechtliche Behandlung von "Altausbildungen" nach dem 26. November 2015.

Zu Abs 3:

Diese Bestimmung knüpft an die im Abs 1 Z 3 enthaltene Inkrafttretensbestimmung an: Bis zum Inkrafttreten des § 6 Abs 2 (26. November 2015) dürfen Pflanzenschutzmittel weiterhin von Personen verwendet werden, die über die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem (noch) geltenden § 3 Abs 1 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes. Die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln während dieses Übergangszeitraumes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse werden durch die in der Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen vermittelt bzw Ausbildungsbescheinigungen dokumentiert. Die dem Abs 3 zugrunde liegende Überlegung ist, dass während des Übergangszeitraums bis zum 26. November 2015 die geforderte Sachkundigkeit sowohl durch die bereits nach dem "neuen" System erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen (Z 1) oder durch den Besitz einer von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft ausgestellten Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4, einer Bescheinigung eines anderen Bundeslandes, die gemäß § 6 Abs 12 als gleichwertig gilt, oder einer mit Verordnung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 gleichgestellten Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates (Z 2) als auch durch den erfolgreichen Abschluss einer "Altausbildung" (Z 3) vermittelt bzw nachgewiesen wird. Für das eingeschränkte Tätigwerden im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit genügt dagegen jede vom jeweiligen Niederlassungsstaat ausgestellte Bescheinigung gemäß Art 5 Abs 2 der Richtlinie 2009/128/EG, ohne dass es dazu einer besonderen Übergangsbestimmung bedarf.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen Abs 3 bis zum Ablauf des 25. November 2015 ist gemäß § 26 Abs 1 Z 22 zu bestrafen.

Zu Abs 4:

Ab dem 26. November 2015 dürfen berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater und Beraterinnen nur mehr tätig werden, wenn diese im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung sind. Die im Abs 4 enthaltene Bestimmung knüpft an die im Abs 3 Z 3 enthaltene Übergangsbestimmung an und betrifft Personen, deren Sachkundigkeit durch eine im § 3 Abs 2 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes ange-

führte Ausbildung, ausgenommen die in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht sehr eingeschränkten Ausbildungskurse für die Punktanwendung von nur mindergiftigen Herbiziden gemäß dem vorletzten Satz des § 3 Abs 2 Z 1 des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes, vermittelt wird und die daher Pflanzenschutzmittel rechtmäßig verwendet haben und während des Übergangszeitraumes bis zum 26. November 2015 auch weiterhin rechtmäßig verwenden dürfen (Abs 3 Z 3). Die im Abs 4 enthaltene Bestimmung soll den Absolventen und Absolventinnen einer solchen "Altausbildung", die in aller Regel ohnehin in einschlägigen Berufen tätig sind, den Übergang in das neue Bescheinigungssystem erleichtern.

Unter den im Abs 4 festgelegten Voraussetzungen kann auch Personen auf Grund einer "Altausbildung" im Sinn des Abs 3 Z 3 eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 dieses Gesetzes ausgestellt werden. Wurde eine solche "Altausbildung" innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs 4 erfolgreich absolviert, kann auf dieser Grundlage – die Zuverlässigkeit vorausgesetzt – eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 dieses Gesetzes ausgestellt werden (Z 1). Wurde eine solche "Altausbildung" bereits vor mehr als drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs 4 absolviert, ist eine Ausbildungsbescheinigung auch dann auszustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung entweder eine Fortbildung nach dem "neuen" System gemäß § 6 Abs 5 erfolgreich abgeschlossen (Z 2) oder eine einschlägige Berufstätigkeit (Z 3) ausgeübt hat. Die gemäß dem letzten Satz des Abs 4 eingeschränkte Gültigkeit der auf Grund der in der Z 3 enthaltenen Übergangsbestimmung ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen trägt einerseits der Berufserfahrung des betroffenen Personenkreises Rechnung, soll andererseits aber sicherstellen, dass diese Personen, wenn sie weiterhin Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden wollen, gezwungen sind, innerhalb der letzten zwei Jahre der auf drei Jahre befristeten Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung eine Fortbildung zu absolvieren.

Zu Abs 5:

Erfolgreich abgeschlossene "Altausbildungen" gemäß Abs 3 Z 3 gelten auch weiterhin als Ausbildungen gemäß § 6 Abs 5. Absolventen einer "Altausbildung" müssen daher auch bei einer Antragstellung ab dem 26. November 2015 keine neue (Grund-)Ausbildung absolvieren, sondern nur den erfolgreichen Abschluss eines Fortbildungskurses innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nachweisen.

Zu Abs 7:

Gemäß § 4 Abs 11 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes sind bestimmte Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, ein Spritztagebuch zu führen, aus dessen Aufzeichnungen wenigstens die genaue Bezeichnung der angewendeten Pflanzenschutzmittel, das Datum ihrer Anwendung und die Menge sowie die damit bearbeiteten Liegenschaftsteile ersichtlich sein müssen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und durch mindestens vier Jahre aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Führung von solchen Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung ergibt sich nunmehr aus Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009. Der Aufnahme einer dem § 4 Abs 11 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes entsprechenden Verpflichtung in das Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 steht daher die (unmittelbar anwendbare) Bestimmung des Art 67 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 entgegen. Dennoch können auch die in den Spritztagebüchern enthaltenen Aufzeich-

nungen, vor allem im Zusammenhang mit einer nachträglichen Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, von erheblicher Bedeutung sein. Die auf Grund des § 4 Abs 11 des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes geführten Spritztagbücher sind daher weiterhin aufzubewahren und können von der Behörde eingesehen werden (§§ 16 Z 1 lit c und 17 Abs 1 Z 3).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.